

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 21.07.2017 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 21.07.2017	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 01.08.2017	Unterschrift:	

**Überlassungsgrundsätze für städtische Schulräume und Schuleinrichtungen zur außerschulischen Nutzung und Erhebung von Nutzungsentgelten
vom 19. Juli 2017**

**Überlassungsgrundsätze für städtische Schulräume und Schuleinrichtungen
zur außerschulischen Nutzung und Erhebung von Nutzungsentgelten
Vom 20. Juni 2006**

- I. Änderung vom 23. Juni 2009
- II. Änderung vom 01. August 2017

§ 1

Grundsätze

Die Aula der Gesamtschule Lohmar am Standort Hermann-Löns-Straße, das Pädagogische Zentrum (PZ) der Gesamtschule Lohmar am Standort Donrather Dreieck, das Lehrschwimmbecken der Offenen Ganztagsgrundschule Waldschule Lohmar sowie sonstige Schulräume, Turnhallen und den Schulen zugeordnete Freiflächen können Schulfremden für Veranstaltungen seitens der Stadt Lohmar überlassen werden, soweit der Schulbetrieb dies zulässt. Voraussetzung ist, dass der Schließ- und Aufsichtsdienst sichergestellt ist, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung eingehalten werden sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt ist.

Die Räumlichkeiten stehen vorrangig der Stadt Lohmar und deren Schulen für Veranstaltungen zur Verfügung.

Unter den Begriff „Schulfremde“ fallen insbesondere Vereine, Berufs- und Zweckverbände, Behörden, Parteien sowie Religions- und Interessengemeinschaften.

Als Veranstaltungen werden Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, kirchliche und politische Veranstaltungen, Tanz- und Karnevalsveranstaltungen, Ehrungen, Versammlungen etc. angesehen. Veranstaltungen mit lebenden Tieren werden in Schulräumen ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Lohmar.

Die Überlassung der oben genannten Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen dieser Grundsätze. Diese werden Bestandteil des schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages.

Für private Feiern jeglicher Art werden die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.

Die Gebrauchsüberlassung der Schulräume erfolgt an die nachfolgend näher bezeichneten Personenkreise 1, 2 und 3, wobei die städtischen Veranstaltungen und nachfolgend die Veranstaltungen des Personenkreises 1 Priorität haben.

§2

Personenkreis

Unterschieden werden folgende Personenkreise:

Personenkreis 1:

Vom Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften anerkannte Kultur- und Sportvereine, die im Rat der Stadt Lohmar vertretenen Parteien sowie sonstige von der Stadt geförderte Vereine. Hierzu zählen auch Fördervereine der städtischen Schulen einschließlich der Vereine zur Betreuung von Schüler/innen, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind.

Nutzer/innen des Personenkreises 1 können die Aula der Gesamtschule Lohmar am Standort Hermann-Löns-Straße oder das PZ der Gesamtschule am Standort Donrather Dreieck einmal jährlich für kulturelle oder gesellige Veranstaltungen unentgeltlich nutzen.

Hierbei werden Veranstaltungen in anderen städtischen Räumlichkeiten (Jabachhalle, Forum Wahlscheid, Bürgerhaus Birk, Saal der Gaststätte „Weißes Haus“, „Sternensaal“ der Villa Therese, Begegnungsstätte Villa Friedlinde und Dorfgemeinschaftshaus Scheiderhöhe) angerechnet. Siehe hierzu entsprechend § 1 Nr. 7 der Überlassungsgrundsätze für städtische Räumlichkeiten vom 21. September 1995, zuletzt geändert zum 08. Dezember 2016.

Daneben kann der Personenkreis 1 zusätzlich einmal jährlich die unter § 3 Nr. 7 genannten Freiflächen der städtischen Schulen für kulturelle oder gesellige Veranstaltungen unentgeltlich (inklusive der Entgelte für Strom/Wasser und Lebensmittel-/Getränkstände) nutzen.

Personenkreis 2:

Natürliche und juristische Personen mit Sitz innerhalb der Stadt Lohmar

Personenkreis 3:

Natürliche und juristische Personen mit Sitz außerhalb der Stadt Lohmar

§ 3

Entgeltpflichtige Veranstaltungen

Für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie ihrer technischen und sonstigen Einrichtungen werden die nachstehenden Entgelte erhoben.

Die Berechnung des jeweiligen Nutzungsentgelts erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich daher um Netto-Beträge.

1. Aula der Gesamtschule Lohmar am Standort Hermann-Löns-Straße

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	140,00 EUR
Personenkreis 2	420,00 EUR
Personenkreis 3	840,00 EUR

Veranstaltungsdauer bis zu maximal 20 Stunden:

Personenkreis 1	240,00 EUR
Personenkreis 2	720,00 EUR
Personenkreis 3	1.440,00 EUR

2. PZ der Gesamtschule Lohmar am Standort Donrather Dreieck einschließlich der Klasse (Bühne):

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	120,00 EUR
Personenkreis 2	360,00 EUR
Personenkreis 3	720,00 EUR

Veranstaltungsdauer bis zu maximal 20 Stunden:

Personenkreis 1	210,00 EUR
Personenkreis 2	620,00 EUR
Personenkreis 3	1.230,00 EUR

3. Foyer und Mehrzweckraum der Offenen Ganztagsgrundschule Waldschule Lohmar

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	75,00 EUR
Personenkreis 2	225,00 EUR
Personenkreis 3	330,00 EUR

Veranstaltungsdauer bis zu maximal 20 Stunden:

Personenkreis 1	150,00 EUR
Personenkreis 2	440,00 EUR
Personenkreis 3	800,00 EUR

4. Lehrschwimmbecken der Offenen Ganztagsgrundschule Waldschule Lohmar

Anerkannte Vereine innerhalb und außerhalb von Lohmar 15,00 EUR pro Stunde

Alle anderen Veranstalter/innen 25,00 EUR pro Stunde

Für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens gelten gesonderte Nutzungsbestimmungen, die in einem separaten Vertrag geregelt werden.

5. Fach- und Klassenräume

Sonstige Fach- oder Klassenräume sowie Küchen 65,00 EUR

Für eine regelmäßige Nutzung von Klassenräumen können Sonderkonditionen vereinbart werden.

Mitüberlassen werden ohne zusätzliche Entgelte bei den in § 3 Nr. 1 – 5 genannten Räumlichkeiten die notwendigen Nebenräume, Toiletten und, soweit vorhanden, Garderobenanlagen.

6. Vor- und Nachbereitungszeiten

Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (Betreten der Einrichtung), Veranstaltungsdauer und Abschluss der Nachbereitung (Verlassen der Einrichtung).

Vor- und Nachbereitungszeiten (Dekoration, Generalproben, Auf- und Abbau von Tischen, Stühlen etc.) sind nach einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 19,00 EUR je angefangene Stunde der Nutzungsüberschreitung zu vergüten.

7. Freiflächen

Freiflächen der städtischen Schulen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Wird jedoch ausnahmsweise Wasser und/oder Strom aus dem Schulgebäude entnommen, ist eine veranstaltungsbedingt festzulegende Pauschale von mindestens 50,00 EUR zu entrichten.

Werden auf Freiflächen Getränke und/oder Speisen angeboten, so wird hierfür zusätzlich ein Entgelt von 75,00 EUR erhoben (pro Stand und Veranstaltungstag).

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr angeboten werden.

8. Untervermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume schließt eine Untervermietung aus.

Antragssteller/in, Vertragspartner/in und tatsächliche/r Veranstalter/in müssen identisch sein.

Verstöße hiergegen werden mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt.

§ 4

Nicht entgeltpflichtige Veranstaltungen

Als nicht entgeltpflichtige Veranstaltungen gelten der regelmäßige Trainings- und Übungsbetrieb, Probestunden und regelmäßige Meisterschaftsturniere sowie geschlossene Veranstaltungen des Personenkreises 1 in den in § 3 Nr. 1, 2 und 3 genannten Räumlichkeiten sowie den Turnhallen. Dies gilt jeweils mit der Maßgabe, dass der/die Veranstalter/in keine Eintrittsgelder erhebt und die Veranstaltung nicht öffentlich beworben wird.

Veranstaltungen der Volkshochschule Rhein-Sieg, des Partnerschaftsvereins PLuS Europa, der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar und des Stadtmarketingvereins Lohmar gelten als Veranstaltungen der Stadt und sind entgeltfrei, sofern es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.

Ebenfalls entgeltfrei sind Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken zugeführt werden, (Benefizveranstaltungen), wenn sie eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Lohmar gefördert wird.

§ 5

Kaution

Die Stadt Lohmar kann vor der Veranstaltung eine Kaution in der Mindesthöhe des zu zahlenden Entgelttarifs verlangen.

§ 6

Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin

1. Veranstaltungen sind bei der Stadt Lohmar schriftlich anzumelden.

2. Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen (z. B. ordnungsbehördliche Genehmigungen etc.) rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen. Ebenso sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
3. Den Ablauf der Veranstaltung hat der/die Veranstalter/in mit dem/der zuständigen Beauftragten der Stadt Lohmar frühzeitig vorher abzustimmen. Neben dem Veranstaltungsablauf sind insbesondere die Zeiten für Vor- und Nachbereitung abzusprechen.
4. Das Ein- und Ausräumen und der Aufbau von Tischen und/oder Stühlen sowie eine eventuelle Auslegung von Schutzböden in den zu vermietenden Räumlichkeiten obliegen dem/der Veranstalter/in.
Die Einhaltung des Bestuhlungs- und Betischungsplanes ist Vorschrift.

Die Notwendigkeit für das eventuelle Auslegen von Schutzböden – insbesondere im PZ der Gesamtschule am Standort Donrather Dreieck – hängt von der Art der Veranstaltung ab. Die Entscheidung trifft die Stadt Lohmar.

Sofern der/die Veranstalter/in die vorstehenden Arbeiten nicht selbst ausführt/ausführen kann, kann er/sie diese auch kostenpflichtig durch Dritte ausführen lassen. Alternativ können diese Arbeiten durch Beauftragte der Stadt Lohmar vorgenommen werden. Die Kosten hierfür trägt der/die Veranstalter/in.

5. Der Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie die Verabreichung von Speisen kann gestattet werden. Hierbei sowie für die eventuelle Gestellung einer Brandsicherheitswache hat sich der/die Veranstalter/in mit dem Ordnungsamt der Stadt Lohmar in Verbindung zu setzen und die erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen. Siehe hierzu auch § 6 Nr. 2.
6. Für Garderoben- und Toilettenpersonal hat der/die Veranstalter/in selbst Sorge zu tragen.
7. Der/Die Veranstalter/in hat eigene Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er/Sie trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Es wird empfohlen, vor größeren Veranstaltungen die Polizeistation Lohmar zu informieren.
8. Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.
9. Der/Die Veranstalter/in darf in den Räumlichkeiten Gegenstände (Dekorationen) nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Stadt Lohmar anbringen.

Es dürfen keine leicht entflammaren Dekorationen angebracht werden. Eine Abstimmung mit dem Brandschutztechniker der Stadt Lohmar bzw. Der Feuerwehr ist zu empfehlen.

10. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung wieder aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Hierzu gehört auch die Reinigung des in Anspruch genommenen Inventars. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Sonderreinigung trägt der/die Veranstalter/in.

Bei Veranstaltungen auf Freiflächen sind diese anschließend zu säubern. Abfall und insbesondere Glasflaschen und/oder Glasscherben sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

11. Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten der Stadt Lohmar zu melden.

§ 7

Haftung/Versicherungen des Veranstalters/der Veranstalterin

1. Der/Die Veranstalter/in stellt die Stadt Lohmar von Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes, dessen Nebenräumen und der Zugänge zu diesen stehen. Der/Die Veranstalter/in verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Lohmar und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lohmar und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der/Die Veranstalter/in hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Lohmar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Der/Die Veranstalter/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Lohmar an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung, sowie durch die Nichteinhaltung dieser Richtlinien entstehen.

4. Die Stadt Lohmar kann von dem/der Veranstalter/in den Abschluss einer Inventarversicherung fordern.

§ 8

Einvernehmen mit der Schulleitung

Vor der Vergabe von Schulräumen oder Freiflächen hat die Verwaltung das Einvernehmen mit der betroffenen Schulleitung herzustellen, wenn schulische Belange von der Belegung betroffen sein könnten. Die Überlassung wird im Rahmen dieser Grundsätze von der Verwaltung genehmigt.

§ 9

Weitere Bestimmungen

1. Die von der Stadt Lohmar beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Veranstalter/in das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Soweit erforderlich, übernimmt der Schulhausmeister den Schließ- und allgemeinen Aufsichtsdienst.
3. Jede Art Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Lohmar. Weitere Details regelt der mit der Stadt Lohmar abzuschließende Überlassungsvertrag.
4. Über grundsätzliche Abweichungen von diesen Grundsätzen im Einzelfall, insbesondere dem vollständigen Erlass von Nutzungsentgelten, entscheidet der Schulausschuss.
Ansonsten entscheidet der Bürgermeister.
5. Besondere Zusätze bezüglich des Veranstaltungsmodus können in bestimmten Einzelfällen im Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Lohmar und dem/der Veranstalter/in festgeschrieben werden.

Die Änderung der Grundsätze tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

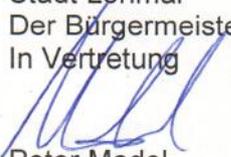
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 19. Juli 2017

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
In Vertretung



Peter Madel
Erster Beigeordneter